

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (E. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 A
für Verfammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Ein Wort zur Klärung.

Während des gewaltigen Kampfes, den die deutschen Bauleute in den verflochtenen neun Wochen durchgekämpft haben, sind fortwährend irreführende Mitteilungen und Gerüchte in der Tagespresse verbreitet, so daß sich die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veranlaßt sah, in einem Aufruf „An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands“, den wir an der Spitze unserer Nr. 22 abdruckten, dagegen Stellung zu nehmen. Wir nahmen an, daß damit die Sache erledigt wäre und in Zukunft nicht wiederkehren würde. Leider trifft das nicht zu. Die irreführenden Mitteilungen und Gerüchte in der Tagespresse lassen nicht nach, und sie treffen diesmal unsern Zentralverband empfindlicher denn je, so daß wir uns zunächst dagegen zu wenden haben, um der schädlichen Legendenbildung nicht Tür und Tor zu öffnen.

Unterm 18. Juni verbreitete unser Sozialdemokratisches Presbureau die nachstehende authentische Nachricht:

Aufhebung des Abwehrkampfes der Zimmerer.

Verbandsausschuß und Zentralvorstand des Zimmererverbandes haben in einer gemeinsamen Sitzung am 17. Juni beschlossen, da die Aussperrung im Baugewerbe durch das in Dresden tagende Schiedsgericht aufgehoben worden ist, ihren Verbandsmitgliedern zu empfehlen, die Arbeit allenthalben aufzunehmen. Wo die Unternehmer bei der Wiederaufnahme der Arbeit Schwierigkeiten machen, soll dem Zentralvorstande sofort Mitteilung davon gemacht werden.

In einer Notiz vom 20. Juni, mit der Überschrift: „Die Bauarbeiter vor der letzten Entscheidung“, in welcher über den Verbandstag der Maurer und Bauhilfsarbeiter in Charlottenburg berichtet wurde, heißt es dann:

Die Zimmerer hatten bekanntlich durch ihre Zeitung schon publiziert, daß ihre Mitglieder die Arbeit aufnehmen sollten, was bedeutet, daß die Schiedssprüche von Seiten der Zimmerer angenommen sind.

Es mag hier unerörtert bleiben, aus welcher Quelle diese irreführende Mitteilung stammt, das ist eine interne Angelegenheit, die wir nicht gern in der breiten Öffentlichkeit verhandeln. Authentisch ist die Mitteilung aber nicht, das muß öffentlich festgestellt werden, sie ist hingegen Schwindel.

Die Zentralinstanzen unseres Verbandes hatten keinen Anlaß, die Schiedssprüche „anzunehmen“. Sie konnten es auch kaum, da sie in schriftlicher Fixierung noch nicht vorlagen. Erst am Montag, 20. Juni, kamen unserm Zentralvorstande und damit auch uns die in voriger Nummer abgedruckten Sachen, „Protokoll“ und „Entscheidungen des Schiedsgerichts zur Beilegung der Bewegung im deutschen Baugewerbe“ zu Gesicht und den Ausschußmitgliedern unseres Verbandes dürften sie erst mit dem Erscheinen unserer vorigen Nummer zu Gesicht gekommen sein. Dabei muß weiter bemerkt werden, daß die Sachen unserm Zentralvorstande keineswegs offiziell zugestellt worden sind. Die „Begründung“ aber, die wir erst in der vorliegenden Nummer abdrucken können, ist unserm Zentralvorstande erst am Donnerstag, 23. Juni, zugegangen. Eine so große Leichtfertigkeit sollte man unsern Zentralinstanzen aber nicht zumuten bzw. zeigen, daß sie einem Schiedssprüche zustimmen, den sie in seinem Wortlaut und in seiner Begründung gar nicht kennen!

Durch die obige irreführende Mitteilung und noch einige andere ebenso irreführenden Mitteilungen, die indes nicht speziell von den Zimmerern reden, ist eben die ganze Sachlage unklar gemacht worden, und zwar keineswegs zugunsten der Arbeiter! Wir müssen deshalb feststellen, daß weder die Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai d. J., noch die Entscheidungen des Schiedsgerichts zu Dresden eine Zustimmung fordern. Die Annahme oder Ablehnung hat sich hiernach in ganz anderer Weise zu vollziehen. Gewiß, die Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai

sowohl als auch die Entscheidungen des Schiedsgerichts in Dresden verbieten eine formelle Stellungnahme auch nicht. Es ist Sache jeder Organisation, wie sie das machen will. Während nun die Vorstände der Maurer und Bauhilfsarbeiter ihre Verbandstage beriefen, um von ihnen die Zustimmung zu den Entscheidungen des Schiedsgerichts ausdrücklich beschließen zu lassen, sind die Zentralinstanzen des Zimmererverbandes diesen Weg nicht gegangen. Maßgebend waren Organisationsbestimmungen. Der Vorstand des Maurerverbandes glaubte auf Grund seiner Organisationsbestimmungen verpflichtet zu sein, den Verbandstag berufen zu müssen, und die Zentralinstanzen des Zimmererverbandes hätten mit der Einberufung des Verbandstages gegen ihre Organisationsbestimmungen verstoßen. Die erste außerordentliche Generalversammlung des Zimmererverbandes, die am 5. und 6. April dieses Jahres in Berlin stattgefunden, hat nämlich für den Abschluß von Tarifverträgen gefordert: „Uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht der örtlichen Organisationen über Inhalt, Annahme und Ablehnung der Verträge“. Diesen Beschluß durch eine neue außerordentliche Generalversammlung jetzt umwerfen zu lassen, lag absolut kein Anlaß vor.

Für den Abschluß der örtlichen Tarifverträge ergibt sich aus den Vorschlägen der Unparteiischen vom 31. Mai d. J. und den jetzt vorliegenden Entscheidungen des Schiedsgerichts zu Dresden die nachbeschriebene Rechtslage.

Im Mantel zu den Vorschlägen der Unparteiischen vom 31. Mai d. J. wird ausgeführt, daß im Falle der Annahme dieser Vorschläge, die beiderseits fristgerecht erfolgt ist, die Verhandlungen über den Abschluß der örtlichen Verträge sofort zu beginnen hätten. „Kommt in einem Vertragsgebiete bis dahin kein Vertrag zustande, so sind die Anträge der Parteien bis zum 13. Juni einem Schiedsgericht zu unterbreiten. . . Das Schiedsgericht . . . entscheidet endgültig. Spätestens am 15. Juni wird die Aussperrung aufgehoben.“ Die beiden genannten Termine sind dann auf den 14. und 16. Juni verschoben, was die Rechtslage nicht weiter beeinträchtigt. Fest steht indes für jeden, der lesen kann und richtig lesen will, daß die Aufhebung der Aussperrung hiernach an eine bestimmte Zeit gebunden war, die Entscheidungen des Schiedsgerichts aber nicht! Die Aussperrung hätte unbekümmert um die entgültigen Schiedssprüche, ja selbst wenn bis dahin noch gar kein Schiedsspruch hätte gefällt werden können, am 15. bzw. 16. Juni aufgehoben werden müssen! Die Matadore der Arbeitgeberverbände verschandelten indes die örtlichen Verhandlungen und versuchten, den Arbeitern die Schuld daran in die Schuhe zu schieben; sie sprengten die irreführende Mitteilung in der Tagespresse aus, daß „vereinbarungsgemäß die Aussperrung erst aufzuheben ist, wenn über alle Ortstarife eine Einigung erzielt resp. ein Schiedsspruch gefällt ist“. Diese schandbare Haltung trieb in unsern Kameradenkreisen erklärlicherweise die Erbitterung zur Siedehitze. Sie löste an vielen Orten den Entschluß aus, den Kampf über den 15. Juni hinaus weiterzuführen.

Die Frechheit der Matadore der Arbeitgeberverbände ging soweit, daß Herr Enke bei dem Zusammentritt des Schiedsgerichts am 14. Juni ebenfalls die oben ange deutete Erklärung abgab, daß die Aussperrung erst aufzuheben sei, wenn über alle Ortstarife eine Einigung erzielt werde. Herr Oberbürgermeister Beutler wandte sich scharf dagegen, und er verfaßte auch die nachstehende Erklärung, welche allerdings erst nachträglich, am 17. Juni, in der Presse erschien:

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Aussperrung am 15. (16.) Juni aufzuheben ist, wie es in den Vorschlägen der Unparteiischen vorgesehen wurde und wie es die General-

versammlung sämtlicher beteiligten Zentralorganisationen genehmigt hatte. Die Unparteiischen sind der Meinung, daß die Aufhebung am 15. (16.) Juni ein wesentlicher Punkt ihrer Vorschläge war, von dem nachträglich auch deshalb nicht abgegangen werden kann, weil die Verhandlungen des Schiedsgerichts einen Tag später als ursprünglich in Aussicht genommen, begonnen haben. Die Unparteiischen gehen von der Ansicht aus, daß, nachdem das Schiedsgericht zusammengetreten ist und zu funktionieren begonnen hat, die gegenwärtige Aussperrung als Kampfmittel nicht mehr in Frage kommen kann. Es bedarf auch keines besonderen Hinweises darauf, daß die bei einzelnen örtlichen Verhandlungen und vielfach in der Presse ausgesprochenen Drohungen, daß Arbeiter die Schiedssprüche, die ihnen keine ausreichende Lohnerhöhung bringen, nicht anerkennen würden, mit den abgeschlossenen und von der Generalversammlung gemachten Vorschlägen in direktem Widerspruch stehen würden, ihre Ausführung also einen Bruch ihrer Verträge bedeuten werde, die Folgen unabsehbar seien und von den Beteiligten deshalb wohl vermieden, jedenfalls von den Zentralorganisationen auf das entschiedenste bekämpft werden müßten. Es ist daher als Meinung der Unparteiischen festzustellen, daß die Zentralorganisationen für die Durchführung der Schiedssprüche die volle moralische Verantwortung zu tragen haben.“

Als die vorstehende Erklärung in der bürgerlichen Presse erschienen war, folgte ihr auf dem Fuße die nachstehende Notiz:

„Zu der in verschiedenen Zeitungen erschienenen Notiz, betreffend eine von den Unparteiischen entworfene, aber nicht veröffentlichte Erklärung über die Wiederaufnahme der Arbeit im Baugewerbe wird von authentischer Seite mitgeteilt: Die fragliche Erklärung ist zwar vom dem Oberbürgermeister Dr. Beutler entworfen und auch vom Schiedsgericht grundsätzlich gebilligt worden, jedoch hat das Schiedsgericht einstimmig beschlossen, diese Erklärung nicht weiter zu behandeln, da sie einerseits selbstverständlich ist, andererseits geeignet sein kann, die glückliche Entwicklung der Tarifverträge zu beeinflussen.“

Ohne uns auf eine entgegenende Kritik der obigen Erklärung, welche durch die nachfolgende Presfnottiz — der von keinem Mitgliede des Schiedsgerichts widersprochen wurde — als authentisch nachgewiesen ist, einzulassen, sagt sie vor allem das eine: Zwischen der Aufhebung der Aussperrung und der Fertigstellung der örtlichen Tarifverträge sollte der Kampf auf beiden Seiten ruhen. Nach der Aufhebung der Aussperrung mußte auf der Arbeiterseite der Kampf eingestellt werden! Mit der Annahme oder Ablehnung der Schiedssprüche hatte die Aufhebung der Aussperrung und die Einstellung des Kampfes nichts, aber auch rein gar nichts zu tun!*

Nach Fertigstellung der örtlichen Tarifverträge, wozu das Schiedsgericht eine Frist bis zum 15. Juli festgesetzt hat, kam eine Bestimmung des Hauptvertrages in Betracht, welche lautet: „Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von den Verträgen zurückzutreten“. Das gilt sinngemäß auch für die örtlichen Organisationen! Hiernach

* Nachdem das Schiedsgericht verkündet hatte, die Aussperrung sei mit dem 16. Juni aufgehoben, gaben Bömelburg und Behrendt für ihre Verbände ein gleichlautendes Zirkular in Druck, das bereits Freitag, 17. Juni, von Dresden aus versandt worden ist. Am Sonnabend, 18. Juni, nahm, wie die „Leipziger Volkszeitung“ in ihrer Nr. 189 vom 20. Juni mitteilt, eine Bauunternehmerversammlung von jenem Zirkular Kenntnis. Es lautet:

Zentralverband der Maurer Deutschlands.
Dresden, den 18. Juni 1910.

An die Zweigvereinsvorstände.
Werte Kollegen!

Die Aussperrung ist aufgehoben. Durch das von unserm Berliner Verbandstag angenommene Schiedsgericht sind hier in den letzten Tagen Schiedssprüche gefällt worden, wodurch Arbeitszeit und Lohn bis zum 1. April 1913 geregelt werden sollen. Abgesehen von einigen Großstädten, wo 2 s zu zahlen sind, muß in allen Orten bei der Wiederaufnahme der Arbeit der Stundenlohn um 1 s erhöht werden; am 1. April 1911 wird der Lohn um weitere 2 s und am 1. April 1912 nochmals um 2 s erhöht. Ausgenommen hiervon sind die Orte unter 5000 Einwohnern, die nicht mit andern Orten in Zusammenhang stehen: dort beträgt die Lohn-

schlugen, um ein Beispiel anzuführen, unsere Dresdner Kameraden das nachstehend angegebene berechnete Verfahren ein. Sie beschäftigten sich bereits am Freitag, 17. Juni mit den Schiedssprüchen und der Wiederaufnahme der Arbeit. Die „Dresdner Volkszeitung“ brachte in ihrer Nummer 138 vom 18. Juni einen Bericht, dem wir folgendes entnehmen:

Nösch referierte und führte aus: „Der zweite Teil der Bewegung hat nun allerdings nicht das gebracht, was für einzelne größere Zahlstellen unbedingt notwendig gewesen wäre. Die durch Schiedsspruch gefällte Lohnsteigerung bringt für viele Orte in Deutschland eine Besserung, aber für die Dresdner Verhältnisse ist der Schiedsspruch nicht akzeptabel. Die Erhöhung um einen Pfennig in diesem Jahre, die die Unternehmer zugestimmt haben, bedeutet eine Verhöhnung der Dresdener Bauarbeiter, und daher ist es notwendig, in der nächsten Zeit zu versuchen, für Dresden eine Ergänzung des Schiedsspruches zu erreichen. Nösch ging dann kurz auf die Verhandlungen in Dresden ein und führte aus, daß es nur möglich gewesen sei, durch den Schiedsspruch der Unparteilichen zu einem Resultat zu gelangen, aber es sei dies kein Verhandeln mehr, sondern ein schablonenmäßiges Abfertigen, das auch für die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann und gesünderen Verhältnissen Platz machen müsse. In der Debatte, die sich zunächst mit dem Schiedsspruch befaßte, wurde von allen Rednern unter Beifall der Versammelten hervorgehoben, daß für Dresden ein Vertrag nicht zustande kommt, wenn die Unternehmer an dem Schiedsspruch festhalten. Einige Redner verlangten, die Arbeit nicht zu den Bedingungen aufzunehmen. Diese Ansicht wurde nicht für die richtige gehalten; es gäbe noch andere Wege, um zu einem günstigen Abschluß zu gelangen, nur sei Vertrauen zur Leitung notwendig. Diese sei immer bestrebt gewesen, für die Mitglieder das herauszuholen, was nur möglich gewesen, und das wird auch in der Zukunft geschehen. Es kam dann ein Vorschlag des Vorstandes zur Beratung, am Montag die Arbeit aufzunehmen, damit sei aber nicht die Zustimmung zu dem Schiedsspruch gegeben. Es sei weiter zu beachten, daß mit der Arbeitsaufnahme nicht etwa von jeder Forderung zurückgetreten werde. In nächster Zeit soll das Nichterreichte nachgeholt werden. Nösch begründet eingehend diesen Vorschlag, der gemacht werde, um die Kameraden an den Orten, die mit der Lohnerhöhung befriedigt sein können, nicht noch länger in der Aussperrung zu halten. Der Vorschlag wurde von einigen Rednern scharf bekämpft, doch wurde mit großer Mehrheit beschloffen, die Arbeit am Montag aufzunehmen in der Voraussetzung, daß es aber zu keinem Tarifabschluß kommen solle, wenn nicht eine angemessene Lohnerhöhung eintrete.“

Ganz gleich, wie man persönlich zu einem solchen Vorgehen steht, es war nach dem Stande der Dinge am 17. Juni berechtigt, es verstieß gegen keine Abmachungen! Seitdem ist ein solches Vorgehen allerdings sehr erschwert, wenn nicht gar ausichtslos geworden. Nachdem der Verbandstag der Maurer und Bauhilfsarbeiter getagt und den Schiedssprüchen generell zugestimmt das örtliche Selbstbestimmungsrecht ihrer Zweigvereine in dieser Angelegenheit aufgehoben hat, wird es auch für die Zimmerer sehr schwer oder geradezu unmöglich, auf dem in Dresden eingeschlagenen Wege bei den örtlichen Verhandlungen noch etwas über den Schiedsspruch hinaus zu erreichen. Außerdem hat das Schiedsgericht in der nachstehenden Bestimmung für den Abschluß der örtlichen Verträge eine Art Galgen für jene örtlichen Organisationen errichtet, die sich den Schiedssprüchen der Tarifinstanzen nicht fügen:

„Die Zentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß von Verträgen nach dem Vertragsmuster mit allen an diesen Verträgen beteiligten Gegenorganisationen anzuhalten und auf den Abschluß mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken. Kommt dessenungeachtet ein

erhöhung sofort 1 s, am 1. April 1911 2 s und am 1. April 1912 noch 1 s. Wo am 1. April 1911 die Arbeitszeit entweder auf zehneinhalb, zehn oder neun-einhalb Stunden verkürzt wird, ist zur selben Zeit eine Ausgleichtsloohnerhöhung zu zahlen.

Die an den verschiedensten Orten außerdem noch bestehenden Differenzen sollen eventuell durch örtliche Schiedsgerichte geregelt werden, und zwar bis spätestens zum 15. Juli. Bis zu diesem Zeitpunkt kann natürlich nicht der ganze Streit in der Schwebe bleiben, sondern die Arbeit muß nun wieder aufgenommen werden.

Die Zweigvereinsvorstände müssen Fürsorge treffen, daß die ausgesperrten Kollegen Montag, den 20. Juni, die Bauten wieder besetzen.

Die Unterstützung wird im allgemeinen mit dem heutigen Tage eingestellt. Ueber etwaige besondere Fälle werden die Gauvorstände das Nötige veranlassen.

Mit dem heutigen Tage muß auch der Extrabeitrag in Fortfall kommen. Bis zum Schluß dieser Woche muß dieser Beitrag aber unter allen Umständen gezahlt und Rückstände mit aller Strenge eingetrieben werden.

Von den Zweigvereinen, wo entweder die Kollegen oder auch die Unternehmer gegen die Aufnahme der Arbeit Stellung nehmen, ist dem Verbandsvorstand wie auch dem Gauvorstand sofort Mitteilung zu machen.

Mit kollegialem Gruß

Der Verbandsvorstand.
J. A.: Th. Bömelburg.

Wir sehen also, die Auffassung bei den Zentralvorständen der Maurer und Bauhilfsarbeiter war die gleiche, wie bei uns. Ihre Verbandstage hatten mit der Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit nichts zu tun, das war besorgt, bevor sie zusammentraten. Sie hatten nur die von keiner Seite geforderte generelle Zustimmung zu den Schiedssprüchen zu geben und das örtliche Selbstbestimmungsrecht der Zweigvereine aufzuheben.

derartiger Vertrag durch Verhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation volle Handlungsfreiheit; dabei darf die den Vertragsabschluß ablehnende Organisation von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden.

Die Organisationen können daneben mit andern als den an diesen Verträgen beteiligten Organisationen gleichartige Verträge schließen; dies gilt auch, wenn mit den beteiligten Organisationen kein Vertragsabschluß zu erzielen ist.“

Uns ist diese Bestimmung erst am Montag, 20. Juni, bekannt geworden.

*

Wir haben uns nichtsdestoweniger auch Rechenschaft zu geben, was uns der Schiedsspruch bietet. Sie kann sehr verschieden ausfallen, je nachdem, von welchem Standpunkt aus man Rechenschaft zu gewinnen sucht. Zunächst wird man aber die Frage aufwerfen und aufwerfen müssen: Was haben wir in früheren Jahren erzielt, in welchem Verhältnis steht der diesjährige Erfolg zu den früheren?

Unsere Verbandsstatistik ermöglicht eine vergleichende Uebersicht bis zum Jahre 1905 zurück. Unser Zentralverband zählte im Jahre 1905 43 924 Mitglieder, im Jahre 1906 52 977, im Jahre 1907 55 575, im Jahre 1908 51 564 und im Jahre 1909 53 855 Mitglieder. Davon erzielten durch die Lohnbewegung im Jahre 1905 33 694 Mitglieder eine Lohnerhöhung, im Jahre 1906 42 028 Mitglieder, im Jahre 1907 25 222 Mitglieder, im Jahre 1908 14 978 und im Jahre 1909 16 646 Mitglieder. Die erzielten Lohnerhöhungen betragen im Jahre 1905 im Durchschnitt 2,88 s pro Stunde, im Jahre 1906 3,17 s, im Jahre 1907 3,83 s, im Jahre 1908 2,03 und im Jahre 1909 2,2 s. Arbeitszeitverkürzung erzielten im Jahre 1905 4796 Mitglieder, im Jahre 1906 6532 Mitglieder, im Jahre 1907 6371 Mitglieder, im Jahre 1908 766 Mitglieder und im Jahre 1909 483 Mitglieder. Die erzielte Arbeitszeitverkürzung betrug im Jahre 1905 im Durchschnitt pro Sommerarbeitstag 35,4 Minuten, im Jahre 1906 31,5 Minuten, im Jahre 1907 34,2 Minuten, im Jahre 1908 31,8 Minuten und im Jahre 1909 31,8 Minuten. Diese Daten zusammengestellt, ergeben folgende Tabellen:

Jahr	Mitgliederzahl des Zimmererverbandes	Davon erzielten Lohnerhöhungen	Die Gesamtsumme der Lohnerhöhungen pro Stunde	Die Lohnerhöhung betrug im Durchschnitt pro Kopf
1905.....	43924	33694	969,86	2,88
1906.....	52977	42028	1330,98	3,17
1907.....	55575	25222	967,20	3,83
1908.....	51564	14978	302,77	2,03
1909.....	53855	11646	256,33	2,20

Jahr	Mitgliederzahl des Zimmererverbandes	Davon erzielten Arbeitszeitverkürzung	Die Verkürzung der Arbeitszeit betrug insgesamt pro Sommerarbeitstag	Die Arbeitszeitverkürzung betrug an den Sommerarbeitstagen pro Kopf im Durchschnitt
1905...	43924	4796	2836½	35,4
1906...	52977	6532	3818	31,2
1907...	55575	6371	3628	34,2
1908...	51564	766	409½	31,8
1909...	53855	485	258½	31,8

Durch den Abschluß von Tarifverträgen verteilen sich die Erfolge bei neuen Tarifvertragsabschlüssen gewöhnlich aber auf mehrere Jahre, meist auf die ganze Tarifdauer. Diese Erfolge müssen jenen hinzugerechnet werden, welche durch die Bewegungen der betreffenden Jahre unmittelbar, also für das Jahr der Lohnbewegung erzielt wurden. Unsere Verbandsstatistik gibt darüber seit 1907 Aufschluß. Die obigen Tabellen werden dadurch wie folgt ergänzt:

Jahr	Mitgliederzahl des Zimmererverbandes	Davon erzielten Lohnerhöhungen	Die Gesamtsumme der Lohnerhöhungen betrug pro Stunde	Die Lohnerhöhung betrug im Durchschnitt pro Kopf
1907.....	55577	42195	1365,64	3,24
1908.....	51564	22724	477,86	2,10
1909.....	53855	30316	539,42	1,78

Jahr	Mitgliederzahl des Zimmererverbandes	Davon erzielten Arbeitszeitverkürzung	Die Verkürzung der Arbeitszeit betrug insgesamt pro Sommerarbeitstag	Die Arbeitszeitverkürzung betrug an den Sommerarbeitstagen pro Kopf im Durchschnitt
1907...	55577	11006	5969½	32,4
1908...	51564	1751	901½	30,6
1909...	53855	944	506	31,8

Um eine Vergleichbarkeit zu erzielen, muß man jedoch die Stundenlöhne der gesamten Verbandsmitglieder zugrunde legen und ihre Steigerung in den früheren Jahren feststellen. Unsere Verbandsstatistik enthält

diese Daten seit dem Jahre 1906. Die nachstehende Tabelle gibt hierüber Auskunft:

Jahr	Mitgliederzahl	Gesamt-Stundenlohn	Durchschnitts-Stundenlohn	Erhöhung des Durchschnitts-Stundenlohnes
1906.....	53093	27244,79	51,31	?
1907.....	55494	29133,60	52,49	1,18
1908.....	50923	26944,61	52,93	0,44
1909.....	55220	29881,69	54,11	1,18

(Daß die in vorstehender Tabelle aufgeführten Mitgliederzahlen mit den weiter oben angeführten nicht übereinstimmen, kommt daher, weil hier die Zahlen vom dritten Quartal der betreffenden Jahre eingestellt sind und oben die Mitgliederzahlen der Jahresabrechnungen).

Somit haben wir ein vollständiges Bild über die Lohnerhöhungen und Verkürzungen der Arbeitszeit in den Vorjahren und damit einen Maßstab für das, was uns der Schiedsspruch bringt.

Nach dem Schiedsspruche werden während der Vertragsdauer, also in den drei nächsten Jahren, die Löhne um 5 s pro Stunde erhöht. In Orten, die nach der letzten Volkszählung (1905) weniger als 5000 Einwohner hatten, werden die Tariflöhne um 4 s pro Stunde erhöht; gehören solche Orte nach ihrem letzten Tarifvertrage zum Vertragsgebiet eines größeren Ortes, so tritt auch bei ihnen eine Lohnerhöhung von 5 s ein.

Nach unserer Statistik über das vierte Quartal 1909 kommen für die Orte mit unter 5000 Einwohnern 7019 Verbandsmitglieder in Frage, von denen aber eine erhebliche Anzahl nicht an den kleinen Zahlstellenorten, sondern an größeren Orten arbeiten dürfte. Außerdem fallen nicht alle Kameraden unter den Schiedsspruch. Allein auch für diese dürften in der Zeit der Vertragsdauer 5 s Lohnerhöhung und teils mehr erzielt werden, so daß wir in den nächsten drei Jahren mit einer nahezu allgemeinen Lohnerhöhung des Stundenlohnes um 5 s zu rechnen hätten. Das ist entschieden mehr als wir in den letzten drei Jahren erreicht haben.

Auch die Verkürzung der Arbeitszeit durch den Schiedsspruch dürfte nicht hinter den früheren Erfolgen zurückbleiben. Zwar fällt die Verkürzung der Arbeitszeit von elf und zehneinhalb auf zehn Stunden nicht erheblich ins Gewicht. An den Orten, wo noch länger als zehn Stunden gearbeitet wird, zählten wir 1909 zusammen 1719 Verbandsmitglieder, von denen aber, wie gesagt, eine erhebliche Anzahl nicht an ihrem Zahlstellenorte, sondern an Orten mit kürzerer Arbeitszeit arbeiten dürfte. Aber in jenen Orten, wo die Arbeitszeit in der nächsten Vertragsdauer um eine halbe Stunde verkürzt wird, sind bedeutend mehr Verbandsmitglieder beschäftigt, so daß sich der diesjährige Erfolg in bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit den Erfolgen in früheren Jahren zur Seite stellen läßt, wenn er auch keineswegs darüber hinaus ragt.

Soweit die Wertung des pekuniären Erfolges auf Grund des Schiedsspruches nach dem alten Maßstabe! Allein die alten Maßstäbe passen nicht mehr in die neue Situation, auch sie haben nur noch eine geschichtliche Berechtigung; sie sind veraltet. Wie in dem gewaltigen Kampfe alles neu war, so brauchen wir auch einen neuen Maßstab für die Wertung der pekuniären Erfolge. Wir brauchen nicht lange danach zu suchen, die bürgerlichen Zeitungen geben ihn uns an die Hand! Schreiben doch die „Münchener Neueste Nachrichten“ in ihrer Nummer vom 18. Juni: „Berechnet man den Durchschnittsverdienst der deutschen Bauarbeiter im allgemeinen auf M. 5 pro Arbeitstag und nimmt man die vom Arbeitgeberverband angegebene Zahl der ausgesperrten Bauarbeiter mit 200 000 als nicht übertrieben an, so ergibt sich unter Zugrundelegung obiger Rechnung ein Gesamtverdienstentgang von 1 Million Mark für einen und von 48 Millionen Mark für die 48 Aussperrungstage.“ Und dem „Fränkischen Kurier“ in Nürnberg wird unterm 20. Juni von dem dortigen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe mitgeteilt, „daß die den Arbeitern im Baugewerbe bewilligte sofortige Lohnerhöhung von 1 s pro Stunde... für das ganze Reich (bei einer Annahme von 200 000 Arbeitern) 6 Millionen Mark ausmacht. Tritt die im ganzen bewilligte Lohnerhöhung von 5 s im Jahre 1912 ein, so bedeutet dies für die Bauenden eine Mehrbelastung von 30 Millionen Mark.“ Stimmt diese Rechnung, dann hatten die deutschen Bauleute gar keinen pekuniären Erfolg, sie kommen hingegen bei der Deckung ihres Verlustes noch um 18 Millionen Mark zu kurz!

Zweifelloos muß bei der Wertung der pekuniären Erfolge in Rechnung gestellt werden, daß in den Jahren 1903 bis 1907 im Durchschnitt alljährlich 7193 Zimmerer 15,6 Tage im Kampfe standen und bei dem gewaltigen Kampfe in diesem Jahre rund 16 000 Zimmerer neun Wochen hindurch. Die früheren

Kämpfe waren zumelst freiwillige, und der gewaltige Kampf in diesem Jahre ist den deutschen Bauleuten aufgezwungen, sie waren aufs Straßenspflaster geworfen! Das sollten wir nie vergessen. Und jedenfalls haben wir gar keine Ursache, durch etwaige Aufbauschungen der Erfolge den auspernwütigen Scharmachern die Möglichkeit zu verschaffen, jetzt über die Lohnerhöhungen zu brüllen, wie es der Arbeitgeberverband in Nürnberg in dem obigen Zitat bereits tut. Den Baulöwen muß hingegen ihre Brüllerei in der Kehle stecken bleiben, wenn ihnen die Rechnung über ihre Schandtat aufgemacht wird, wie sich das gehört!

Soweit die Wertung des pekuniären Erfolges als Ganzes! Geht man dazu über, ihn im einzelnen, das heißt für jeden Ort, zu werten, dann kommt man dabei noch zu recht eigenartigen Ergebnissen. Bedenken wir wohl, nach unserer Verbandsstatistik über das vierte Quartal 1909 zählten wir in den Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 24 971 Verbandsmitglieder, in den Orten mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern 11 890 Verbandsmitglieder, in den Orten mit 5000 bis 20 000 Einwohnern 9841 Verbandsmitglieder, in den Orten mit 2000 bis 5000 Einwohnern 4655 Verbandsmitglieder und in den Orten mit unter 2000 Einwohnern 2364 Verbandsmitglieder. Für die Großstädte und Mittelstädte sind die Schiedsprüche — von einigen Ausnahmen abgesehen — recht mager ausgefallen. Sie erscheinen nicht nur nach den obigen Aufmachungen mager, sondern auch nach der mündlich gegebenen Begründung der Schiedsprüche, wonach das Deutsche Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden die Gehälter, namentlich ihrer Unterbeamten, um 16 bis 17 pZt. erhöht haben. Uebrigens sagt das Schiedsgericht in der Begründung seiner Schiedsprüche selbst, „daß diese schematische Regelung (der Löhne) ihrem Wesen nach für zahlreiche Orte empfindliche Härten mit sich bringen muß“.

Wenn wir trotzdem und alledem im nachfolgenden unsern Kameraden ernstlich abraten, irgendwo von der Abwehr zum Angriff überzugehen, so kommt dabei der mehr oder minder unzureichende pekuniäre Erfolg des Schiedspruches nicht in Betracht, auch nicht die Tatsache, daß in bezug auf das Tarifvertragsmuster ein erfreulicher Erfolg erzielt worden ist, den niemand bestreiten kann, sondern einzig und allein der Umstand, daß durch den Uebergang vom Abwehrkampf zum Angriffskampf im gegenwärtigen Moment ein nennenswerter Erfolg nicht erzielt, wohl aber unsere Position wesentlich verschlechtert werden kann! Um das verständlich zu machen, müssen wir uns wiederum zunächst mit den irreführenden Mitteilungen und Gerüchten in der Tagespresse beschäftigen.

Wer sich auf die Berichterstattung in der Tagespresse verlassen, seine Meinung danach gebildet hat, der hat die Auffassung, daß die Aussperrung von vornherein gewissermaßen „ein Schlag ins Wasser“ gewesen sei, dann immer mehr abgelaufen ist und der Unternehmerbund niedrigerungen am Boden liege. Die Sache ist aber nicht so, und wir würden einen nicht wieder gut zu machenden Fehler begehen, wollten wir hier nicht berichtigend eingreifen. Während des Kampfes selbst waren Berichtigungen unmöglich, sie hätten den Baulöwen genügt. Aber jetzt würde es ihnen von großem Nutzen sein, wenn jene Auffassung unwiderlegt bliebe.

Der gewaltige Kampf hat zwar gezeigt, daß der Unternehmerbund und seine Unterverbände nicht jene große Kraft haben, deren sie sich immer rühmen. Die Scharmacherei in den Unternehmerverbänden kann von den Arbeitern niedergeschlagen werden, das steht fest. Es gehört dazu aber ein längerer Kampf, als der eben abgebrochene es war, und eine weit größere Anspannung der gesamten Arbeiterklasse, so wie wir das in den Leitartikeln unserer Nummern 20 und 22 auseinandergesetzt haben. Andererseits steht ebenfalls fest, daß es den Unternehmerverbänden niemals gelingen wird, die Arbeiter so nieder zu ringen, wie sie es in diesem Kampfe wollten. Ihre Matadore gaben ja immer vor, daß sie mit der Leerung der Gewerkschaftskassen die Arbeiterschaft kampfunfähig machen, völlig unterwerfen würden. Diese Tölpel! Einmal hätten sie, um die Gewerkschaftskassen zu leeren, noch recht lange kämpfen müssen, und wäre es ihnen dann wirklich gelungen, die Gewerkschaftskassen zu leeren, dann hätten sie damit nur ihre eigene Position bedeutend verschlimmert. Mit der beabsichtigten Leerung der Gewerkschaftskassen hätte sich nur erreichen lassen, daß die Ausgesperrten nicht mehr hätten unterstützt werden können, aber es wäre damit nicht erreicht worden, daß sich die Gewerkschaften dem Willen der Scharmacher unterworfen hätten. Und nun stelle man sich vor: etwa 128 000 Ausgesperrte, die nicht unterstützt werden! Würden die sich mit ihren Familien dem Hungertode preisgeben? Wir glauben

das nicht. Was sollte die Regierung aber machen, wenn die dem Hunger preisgegebene, viele Hunderttausende zählende Menschenmasse die Schranken der „Ordnung“, insbesondere der „Eigentumsordnung“ durchbrach, was dann doch sehr nahe lag? Sollte sie vielleicht mit Maschinengewehren Menschen niedermekeln, die von frivolen Baulöwen dem Hunger preisgegeben sind? — Mag sich jeder selbst ausmalen, was eingetreten wäre, wenn der Unternehmerbund erreicht hätte, was seine Matadore wollten: die Leerung der Gewerkschaftskassen.

Das ist ja eben das Eigenartige bei solchen umfangreichen Kämpfen; sie sind nicht mehr Gewerkschaftskämpfe im hergebrachten Sinne, sondern sie berühren das soziale und politische Leben der gesamten Nation! Deshalb wurde dem gewaltigen Ringen der beiden Mächte auch von anderer Seite ein Ziel gesetzt, nämlich von der Reichsregierung.

Wie wir über die Lage des Unternehmerbundes, über die Absicht seiner Matadore und ihre Ränke immer sehr gut unterrichtet sind, so auch über diese Angelegenheit. Dem Unternehmerbund für das Baugewerbe ist ernstlich angebroht worden, daß sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gegen ihn und sein Gebaren Stellung nehmen, ihn und seine Unterverbände genau so behandeln würden, wie sie die Arbeiter bei Angriffskämpfen behandeln, wenn der Unternehmerbund die Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai nicht annehme und sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts in Dresden nicht füge, sondern den Kampf fortsetzen würde. Das hat die Rasenden kuriiert. Dieser Umstand erklärt auch die Bockbeinigkeit der Baulöwen bei den örtlichen Verhandlungen, bei dem zentralen Schiedspruchverfahren und auch ihre Sucht, die Schuld an der nicht glatten Vollziehung des Schiedspruches den Arbeitern in die Schuhe zu schieben. Ja, der Unternehmerbund kann sich gar nichts Besseres wünschen, als wenn ihm und seinen Unterverbänden von seiten der Arbeiter der Angriffskrieg erklärt wird! Dann kommt er bei den öffentlichen Gewalten wieder zu Gnaden, dann werden sie für ihn und seine Taktik wieder eintreten, dann werden sie die ganze Schärfe ihrer Macht gegen die angreifenden Arbeiter kehren. Daher doch auch das große, in den meisten Fällen ganz grundlose Gebrülle, die Arbeiter nehmen die Arbeit nicht wieder auf, fügen sich nicht dem Schiedspruch usw., das sich jetzt in der gesamten bürgerlichen Presse vernehmen läßt.

Allein wir stoßen bei einem Uebergange vom Abwehrkampf zum Angriffskampf nicht nur auf eine bis an die Zähne gewappnete feindliche Front, die auf unsern Angriff geradezu lauert, sondern wir Zimmerer werden bei einem solchen Vorgehen auch im Rücken angegriffen. Dafür liegt ein geradezu ekelhaftes Beispiel vor, das wir nicht ignorieren dürfen, wenn wir uns nicht des Verrats unserer eigenen Organisation schuldig machen wollen. Die „Bauwelt“, ein erst kürzlich im Verlage von Ullstein & Co. in Berlin neu erschienenes kapitalistisches Blatt, hatte, wie sie selbst mitteilt, einen Spezialberichterstatter nach Dresden gesandt, und dieser veröffentlichte seine „ausführlichen Schilderungen“ bereits in der Nr. 24 genannten Blattes, die am Sonnabend, 18. Juni, morgens, erschien. Darin befinden sich auch die hier nachgedruckten Artikel:

Die offizielle Stellung der Arbeiter.

Die Arbeitervertreter traten noch Donnerstag abend (16. Juni) um 10 Uhr zu einer Sitzung im Volkshaus zusammen, um sich offiziell zu ihrer Stellungnahme zu den Schiedsprüchen zu entscheiden. Trotzdem die Debatte, die zum Teil äußerst stürmisch verlief, sich bis in die späte Nachtstunde hinzog, konnte eine definitive Klärung nicht herbeigeführt werden. Die Weiterberatung wurde infolgedessen auf Freitag vormittag vertagt.

Radikale Anschauung der Zimmerer.

Bei den Zimmerern besonders tritt eine große Unzufriedenheit mit dem Erreichten zutage. Das radikale Element, das kein Pattieren mit den Arbeitgebern, sondern Niederzwingung der Unternehmer wünscht, drängt sich immer mehr in den Vordergrund. Dazu kommt noch, daß der Verbandsvorstand Schradler nicht mehr der allerjüngste ist, und um seine Stellung zu behaupten, sich oft dem Stürmen der radikalen Jungen nachzugeben gezwungen sieht.

Dabei haben die Zimmerer alle Ursache, sich am ehesten von allen Organisationen mit dem Friedensschluß abzufinden. Ihre Kassen sind leer, und die Anleihe, die sie vor kurzer Zeit aufnehmen mußten, konnte nur unter drückenden Verpflichtungen erfolgen. Ihre Drohungen, die Schiedsprüche zu verwerfen, sind jedoch darum nicht weniger ernst gemeint. Es wäre jedoch eine außerordentliche Verblendung von seiten der Zimmerer, wenn sie es auf diese Kraftprobe ankommen ließen, der sie wirtschaftlich ohne die moralische und materielle Unterstützung der andern Gewerkschaften nicht gewachsen wären. Andererseits wäre es höchst ungünstig für die gesamte Entwicklung des Tarifvertragswesens und der Einrichtung der Schiedsgerichte, wenn durch die Ablehnung der Zimmerer ein Bruch der Berliner Abmachungen entstände, der allen Anschauungen von dem Wesen auf Treu und Glauben abgeschlossener Verträge zuwiderlaufen würde.

Zwar dürfte die Zentralorganisation für die Annahme des Schiedspruches eintreten, es fragt sich jedoch, ob sie stark genug ist, in den einzelnen Orten die Durchführung der Beschlüsse des Schiedsgerichts durchzusetzen.

An der erwähnten Sitzung am Donnerstag, 16. Juni, haben von den Maurern Bömelburg und Paepow teilgenommen, von den Bauhilfsarbeitern Behrendt und Töpfer und von uns die Kameraden Kube, Schrader und Bringmann. Es hat niemand anders von der Sitzung gewußt als die Teilnehmer und sie kann auch von keinem Unberufenen bemerkt und noch weniger belauscht worden sein. Von dem, was über „radikale Anschauung der Zimmerer“ geschrieben wird, klingt manches an die Vorhaltungen an, welche in jener Sitzung den Zimmerern gemacht worden sind. Außerdem deckt sich die Mitteilung über die angebliche Anleihe mit dem, was unsern Gauleitern unter dem Siegel der Verschwiegenheit von gewissen Leuten zugerannt worden ist und was jetzt Gauleiter der Maurer ihren Kollegen im Lande erzählen, die mit dem Charlottenburger Verbandstage der Maurer und Bauhilfsarbeiter nicht zufrieden sind. Natürlich ist die Geschichte mit der Anleihe ebenso erlogen wie die Geschichte mit den leeren Kassen der Zimmerer; immerhin zeigt dieser Vorgang, daß wir Zimmerer im Rücken schwer angegriffen werden. Der Berichterstatter der „Bauwelt“ hat das, was er seinem Blatte mitgeteilt, nicht aus den Fingern saugen können. Es muß ihm mitgeteilt worden sein, und zwar direkt oder indirekt von einer Person, die in einem unserer beiden Bruderverbände eine einflußreiche Stellung einnimmt. Und diese Inspiration konnte keinen andern Zweck haben als die Absicht, das Unternehmertum gegen ein etwaiges partielles Vorgehen der Zimmerer oder gegen etwaige Geltendmachungen von Forderungen der Zimmerer bei den folgenden örtlichen Verhandlungen scharf zu machen. Wenn die Sache aber so steht, dann werden unsere Kameraden allenthalben auch ohne weitere Auseinandersetzungen wissen, was die Glocke geschlagen hat. Für die über den Schiedspruch hinausgehenden berechtigten Wünsche unserer Kameraden gilt wieder einmal das Wort von Freiligrath:

Aus dem Dunkel flog der tödende Schuß,
Aus dem Hinterhalt fielen die Streiche!

Was nun? Zunächst müssen wir unsern Kameraden frei und offen sagen, daß wir uns durch diese Vorgänge nicht lahmlegen lassen dürfen. Unser Zentralverband wird von dem Scharmachertum gefürchtet, und manch einem in der Arbeiterbewegung ist er ein Dorn im Auge. Daher solche Vorgänge, wie wir sie oben mitzuteilen gezwungen waren. Wenn wir uns dadurch mutlos machen ließen, ja, wenn sich viele Kameraden durch derartig traurige Vorgänge sogar dahin bringen ließen, ihre durchaus berechnete Empörung über solche Vorkommnisse gegen ihre eigene Organisation zu kehren, dann wären wir Zimmerer verloren, nicht nur als Organisation, sondern auch als Berufsgruppe, deren besondere Interessen nur in einer Berufsorganisation vertreten werden können, das hat der gewaltige Kampf wieder einmal drastisch bewiesen. Es wäre auch schmerzhaft zu beklagen, wenn, wie in der abgelaufenen Vertragsperiode, auch in der vor uns liegenden die ganze Verbandstätigkeit wieder in der Diskussion und dem Streit über den Wert oder Unwert, über die größere oder geringere Unzulänglichkeit des Schiedspruches sich erschöpfen würde. Wir müssen uns auf den Boden der Tatsachen stellen, ganz gleich, wie sie zu solchen geworden sind, und von hier aus weiter streben. In der Zukunft harren unser weit größere Aufgaben als die waren, welche hinter uns liegen, wir haben keine Zeit, um uns bei der Erörterung unabänderlicher Tatsachen aufzuhalten.

Zunächst sind die örtlichen Verhandlungen zum Abschluß der örtlichen Tarifverträge zu pflegen. Dabei stehen ganz zweifellos allerwärts bedeutende Berufsinteressen auf dem Spiel. Das Scharmachertum drängt gar nicht so sehr auf diese örtlichen Verhandlungen, es möchte sie viel lieber verschandeln. So teilt z. B. Herr Frauen, der Vorsitzende der „Gruppe Baugewerbe des Arbeitgeberverbandes Unterelbe“ unterm 23. Juni mit: „Bevor die Arbeit an allen Orten nicht in vollem Umfange aufgenommen worden ist, werden die Verhandlungen über den Abschluß des neuen Lohnvertrages an keinem Orte begonnen werden.“ Der Arbeitgeberbezirksverband für das Baugewerbe für das Unterwesel- und Emsgebiet beschloß sich unterm 24. Juni „gegen die Maßnahmen der Arbeitnehmer, welche in einzelnen Lokalverbänden die dortigen Arbeitgebernachweise jetzt gesperrt haben“, er „erkennt deshalb die Arbeit nicht eher als aufgenommen an, als bis diese Arbeitsnachweise wieder freigegeben sind“. Und der Unternehmerbund für das Baugewerbe hat in einem Rundschreiben vom 22. Juni allgemein den Befehl an seine Unterverbände erteilt: „Bevor die Arbeit nicht allgemein aufgenommen worden ist, darf in örtliche Vertragsverhandlungen nicht eingetreten werden, auch dort nicht, wo

die Arbeit aufgenommen worden ist." Am Donnerstag, 30. Juni will er in Halle a. d. S. eine außerordentliche Hauptversammlung abhalten, um „weitere Maßnahmen zu beschließen“. Das alles verüßt in gar schlimmer Weise gegen die Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai und gegen den Dresdner Schiedspruch. Aber wir können diesen ganzen elenden Machinationen nur dann wirksam entgegenreten, wenn unser Verband intakt ist und bleibt. Die erste Vorbedingung hierzu ist jedoch, daß unsere Kameraden allenthalben darauf verzichten, vom Abwehrkampf zum Angriffskampf überzugehen; denn das wäre im gegenwärtigen Moment eine ganz verkehrte Taktik.

Wie diese Andeutungen nahelegen, verzichtet der Unternehmerverein keineswegs auf seine niederträchtige Scharfmacherpolitik! Er wird an der Verwirklichung seines weitläufigen Planes, den wir im Leitartikel unserer Nr. 22 enthüllten, rüstig weiterarbeiten. Daß er diesmal von Seiten der Reichsregierung zum Frieden gezwungen wurde, wird ihn noch zu größerem Scharfmachen anspornen. Der jetzt abgebrochene Kampf wird in absehbarer Zeit, jedenfalls aber mit dem Ablauf der neuen Vertragsperiode 1913 neu und schärfer entbrennen! Auf alles das müssen wir uns gefaßt machen und uns vorbereiten. Darum müssen wir uns über Unabänderliches hinwegsetzen, so bitter es auch werden mag. An Stelle der unfruchtbaren Erörterungen müssen fruchtbare, auf die Zukunft gerichtete treten! Vergessen wir es nie, Kameraden, in solchen Kämpfen, wie wir eben einen hinter uns haben und wie sie uns größer, umfangreicher und härter bevorstehen, dürfen wir uns nicht von unserm Gefühl leiten lassen. Die schönsten Gefühle werden uns zum Fluch, wenn sie unbedingt befolgt, übermäßig angewendet werden; Klugheit, Besinnung und Erfahrung müssen sie leiten, sonst gehts nicht.

Begründung der Entscheidungen des Schiedsgerichts zur Beilegung der Bewegung im deutschen Baugewerbe.*

I. Arbeitslohn.

Alle beteiligten Zentralorganisationen haben bereits bei ihren ersten Verhandlungen im November 1909 die Auffassung vertreten, daß die Lohnverhältnisse zweckmäßigerweise durch örtliche Verhandlungen geregelt werden, und haben hieran auch bei den Verhandlungen im Mai 1910 festgehalten. Die drei Unparteiischen teilten diese Überzeugung. Demgemäß wurden in ihren von den Parteien angenommenen Vorschlägen vom 31. Mai d. J. hierfür örtliche Verhandlungen vorgesehen. Diese haben im ganzen Reich stattgefunden, aber nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen zu Vereinbarungen geführt. Eine erneute Zurückverweisung an die örtlichen Organisationen zu Verhandlungen ließ einen besseren Erfolg wenigstens für die nächste Zeit nicht erwarten. Sollte also die Beilegung der Bewegung im Baugewerbe nicht auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden, so blieb bei dem Fehlen jedes andern Auswegs nur die Möglichkeit, im Schiedsgericht eine Regelung zu versuchen. Der vom Schiedsgericht unternommene Versuch, für einige typische Orte nach gründlicher Erörterung der besonderen Verhältnisse selbst die Löhne festzusetzen, hat die Unmöglichkeit darzulegen, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. Das Schiedsgericht hat daher zu einer allgemeinen schematischen Regelung trotz der großen Bedenken greifen müssen, die hiergegen allgemein und besonders im Baugewerbe bestehen, weil bei ihm die interlokale Konkurrenz ausschleibt und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Dabei ist sich das Schiedsgericht bewußt gewesen, daß diese schematische Regelung ihrem Wesen nach für zahlreiche Orte empfindliche Härten mit sich bringen muß, sie mußte aber gegenüber einer uferlosen Fortsetzung der Bewegung als das kleinere Übel für das Baugewerbe angesehen werden.

Sorgfältig gesammelte Unterlagen zur sicheren Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse im Baugewerbe, wie sie zum Beispiel im Buchdruckgewerbe als Vorarbeiten für den Vertragschluß geschaffen werden, waren weder vorhanden noch unter dem Drange der Verhältnisse zu beschaffen. Das Schiedsgericht hat daher zunächst von allgemeinen Erwägungen aus versuchen müssen, zu einer Entscheidung zu kommen. Fest stand, daß im größten Teile des deutschen Baugewerbes auf Grund des Schiedspruches von 1908 die Löhne seit dem Jahre 1906 um 1 % erhöht sind. Fest stand ferner, daß in dieser Zeit die Kaufkraft des Lohnes durch die Preissteigerung der meisten Lebensbedürfnisse

durchgehends nicht unerheblich gesunken ist. Gleichzeitig sind infolge der Verringerung des Wohnungsvorrates, die in den meisten größeren Städten infolge der starken Einschränkung der Bautätigkeit eingetreten ist, vielerorts und besonders in größeren Städten die Mieten beträchtlich gestiegen. In der Richtung dieser Entwicklungen sind bis 1913 schwerlich Änderungen zu erwarten. Dementsprechend haben auch Reich, Bundesstaaten und Gemeinden die Gehälter, namentlich ihrer Unterbeamten, in den letzten Jahren sehr erheblich aufgebessert. Wie stark auch bei den Bauarbeitern ein entsprechendes Bedürfnis nach Erhöhung ihres Einkommens sich geltend macht, zeigen ihre in allen Teilen des Deutschen Reiches bei den örtlichen Verhandlungen erhobenen Lohnforderungen, die freilich oft weit über das nach den wirtschaftlichen Verhältnissen mögliche Maß hinausgehen.

Die zentrale Lohnfestsetzung im Frühjahr 1908 fiel in den Beginn einer ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur. Seit etwa Jahresfrist hat sich der deutsche Wirtschaftsmarkt im allgemeinen günstiger gestaltet. Nach dem Urteil maßgebender Persönlichkeiten, wie nach der überwiegenden Auffassung in den einschlägigen Fachblättern, ist mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, daß sich die allgemeine Wirtschaftslage im Deutschen Reich für die Jahre 1910, 1911 und 1912 nicht absteigend, sondern trotz möglicher Schwankungen im ganzen aufsteigend entwickeln wird. Im Baugewerbe ist zweifellos für den Wohnungsbau infolge des geringen Wohnungsvorrates für diese Zeit mit lohnender Beschäftigung zu rechnen. Bei der Bautätigkeit für gewerbliche Zwecke ist dies weniger sicher, weil größere industrielle Werke immer mehr dazu übergehen, gerade in ungünstigen Zeiten mit Hilfe von Bankkredit ihre Betriebe zu erweitern, so daß dann bei aufsteigender Konjunktur diese Bauten für den Baumarkt schon vorweggenommen sind, während sie dem allgemeinen Geldmarkt nun erst durch Ausgabe von Aktien oder Obligationen zur Last fallen. Ist dadurch nach der einen Seite die Ungunst der Konjunktur für das Baugewerbe in den letzten Jahren vielerorts erheblich gemildert worden, so kann nach der andern Seite die kommende günstigere Konjunktur im Baugewerbe nicht die sonst mögliche Höhe erreichen. Eine Steigerung der Bauarbeiterlöhne ist daher für die nächsten Jahre wirtschaftlich durchaus möglich, wie dies auch zahlreiche Erhöhungsangebote von Bauunternehmern bei den örtlichen Verhandlungen darzulegen haben. Man wird aber hierbei, auch wenn man berücksichtigt, daß das Baugewerbe ein Zwischengewerbe ist und mit internationaler Konkurrenz für sich nicht zu rechnen hat, über ein gewisses Maß nicht hinausgehen können.

Besondere Anhaltspunkte für das Maß der Lohnsteigerung boten sich dem Schiedsgericht in den Tarifverträgen, die an einzelnen Orten des Deutschen Reiches durch freiwillige Vereinbarung zwischen den örtlich sachkundigen Parteien in der letzten Zeit zustande gekommen sind. Danach ist z. B. für Berlin, für Hamburg, für Neuruppin, für die Mittel- und Kleinstädte im bayerischen Allgäu und für andere Orte gleichmäßig eine Lohnerhöhung von 5 % für die drei Vertragsjahre vereinbart worden. Sie stellt also die mittlere Linie dar, auf der sich trotz der großen Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen diesen Orten das Erhöhungsbedürfnis mit der wirtschaftlichen Möglichkeit aus freien Stücken getroffen hat. Das Schiedsgericht hat die Zahl solcher Anhaltspunkte durch eingehende Erörterung der Verhältnisse in einzelnen typischen Orten und darauf begründete Lohnfestsetzungen zu mehreren gesucht. Dies hat indessen bei dem Widerstreben der Parteien nur für München und Nürnberg erreicht werden können; auch hier hat sich aber grundsätzlich das gleiche Steigerungsmaß ergeben.

Nach eingehender Erörterung der einschlägigen Verhältnisse hat das Schiedsgericht im allgemeinen Reichsdurchschnitt eine Lohnerhöhung von 5 % für das deutsche Baugewerbe in der Vertragszeit für angemessen erachtet, wobei es dahingestellt bleibt, welcher Betrag dieser Erhöhung tatsächlich nur einen Ausgleich für die gesunkene Kaufkraft des Lohnes darstellt. In kleineren Orten ist indessen die Lohnerhöhung auf 4 % bemessen worden, da in ihnen auf der einen Seite die Wohnungsmieten erheblich niedriger zu sein pflegen, auf der andern Seite auch der Entwicklung der Bautätigkeit engere Schranken gesetzt sind, so daß eine stärkere Belastung nicht ohne Schädigung getragen werden kann. Um für Streitigkeiten möglichst wenig Raum zu lassen, ist hierbei eine einfache ziffermäßige Grenze (5000 Einwohner) für die Abgrenzung dieser Gruppe von Orten genommen worden, die selbstverständlich im einzelnen Falle nach der einen wie nach der andern Seite hin unzutreffend sein kann. Hierbei wird einheitlich die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zugrunde gelegt, so daß in einem Orte, der erst innerhalb der Vertragszeit diese Grenze überschreitet, die Lohnerhöhung 4 % beträgt.

Bei der Verteilung der Lohnerhöhung auf die Vertragsjahre sind die Wünsche der Arbeitgeber besonders berücksichtigt worden, die ihre Bauten für das laufende Jahr teilweise schon zu festen Bedingungen übernommen haben. Daher ist für 1910 der Lohn mit wenigen Ausnahmen nur um 1 % erhöht worden, der aber sofort von der Aufnahme der Arbeit an gewährt werden muß.

Da im Baugewerbe fast überall Tarifverträge bestehen, ist die Durchführung der Lohnerhöhung auf diesen Grundlagen ohne technische Schwierigkeiten möglich, mag es sich um Einheits-, Staffell- oder Durchschnittslöhne handeln. Besteht indessen kein Tarifvertrag an einem Orte, für den nach der Entscheidung unter IV 3 die neuen Vertragsbestimmungen zu gelten haben, so muß zunächst aus den vorhandenen Unterlagen (Lohnlisten, Lohnbüten u. a.) die an diesem Orte geltende Lohnform wie die Lohngrundlage ermittelt werden, auf der dann die Erhöhung aufgebaut wird.

Bei dieser schematischen Regelung der Lohnfrage war die Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse unmöglich, da sich für diese Besonderheiten weder einfache, überall anwendbare Maßstäbe finden lassen, noch für die in Frage stehenden weit über 1000 Orte eine tatsächliche Erörterung der besonderen Verhältnisse und eine darauf gegründete Sonderfestsetzung ausführbar war.

Daher mußte der Antrag der Arbeitgebervertreter abgelehnt werden, in den letzten Jahren gewährte besondere Lohnsteigerungen auf die vorgesehene Lohnerhöhung in gewissen Grenzen anzurechnen, denn es war von vornherein nicht zu entscheiden, in welchen dieser Orte solche besondere Lohnsteigerung nur ein Ausgleich für ausnahmsweise weit zurückgebliebene Löhne darstellte und daher keinen durchschlagenden Grund zur Beschränkung der Lohnerhöhung abgeben konnte.

Ebenso wenig konnte der Antrag der Arbeitervertreter auf Einführung von Teuerungszulagen berücksichtigt werden. Um eine solche Maßnahme einigermaßen gerecht durchzuführen, bedarf man zuverlässiger Unterlagen, an denen es aber fehlte. Die Servisklasseneinteilung ist für ganz andere Personengruppen berechnet; auch wohnen die Bauarbeiter vielfach nicht in diesen teureren, sondern in billigeren Nachbarorten, so daß die Benutzung der Servisklasseneinteilung oft fehlgreifen würde. Für Städte von einer bestimmten Einwohnerzahl an Teuerungszuschläge zu gewähren, war gleichfalls unausführbar, da nicht selten kleinere Städte teurere Verhältnisse haben als manche etwas größere. Auch war dieser Grundsatz schon von vornherein dadurch beeinträchtigt, daß er auf die beiden größten deutschen Städte nicht anwendbar war, da sie von diesen Lohnfestsetzungen nicht berührt werden. Will man dem richtigen Grundsatz Rechnung tragen, die Löhne etwas nach den Teuerungsverhältnissen abzustufen, wie es im Tarifvertrage der Buchdrucker mit Erfolg geschehen ist, so kann dies nur auf Grund besonders geschaffener ausreichender Unterlagen geschehen, an denen es zurzeit für das Baugewerbe völlig mangelt. Nur in den Lohngebieten, wo während der Vertragszeit die Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt wird, ist bei dem Lohnausgleich auf die besonderen Teuerungsverhältnisse Rücksicht genommen worden, weil diese Gebiete besonders teure Verhältnisse haben (vergl. die Begründung zu II, letzter Absatz).

Konnte sonach das Schiedsgericht aus diesen Gründen die örtlichen Verhältnisse bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen, so hat es keineswegs verkannt, daß hierin ein sehr erheblicher Mangel der ganzen Regelung liegt, der nicht nur bei künftigen Festsetzungen ernstlicher Berücksichtigung und Abhilfe bedarf, sondern zu dessen Abschwächung schon jetzt einige ausgleichende Maßnahmen vorgesehen werden müssen. An einzelnen Orten sind die Löhne der Maurer und Zimmerer noch verschieden, wobei teils die einen, teils die anderen höher sind. Da das Schiedsgericht auch hier nicht auf örtliche Verhältnisse eingehen konnte, mußte es sich damit bescheiden, den örtlichen Organisationen für ihre Verhandlungen dringend zu empfehlen, diese Unterschiede durch besondere Vereinbarungen bis zum Jahre 1913 tunlichst auszugleichen. Zwischen den Löhnen der Maurer und Bauhilfsarbeiter am selben Orte besteht im Durchschnitt ein Unterschied von 10 %; an manchen Orten ist er erheblich geringer, an anderen geht er weit über 10 % hinaus. Die Verschiedenheit rührt teilweise aus der abweichenden Entstehungsweise des nach unten offenen Berufes der Bauhilfsarbeiter in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes her. Sie kann daher nicht plötzlich beseitigt werden, doch soll jetzt ein erster Schritt zu ihrer Verringerung dadurch getan werden, daß dieser Unterschied dort, wo er mehr als 13 % beträgt, mit dem 1. April 1911 durch Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes um 1 % herabgemindert wird. Für die Durchführung dieses Beschlusses waren die Parteien nur darüber einig, daß für die Berechnung des Unterschiedes dort, wo Durchschnittslohn besteht, der Durchschnittslohn, und dort, wo Staffellohn besteht, die mittlere Staffel zugrunde gelegt wird. Besteht in einem Lohngebiete bisher kein Tarifvertrag, so wird diese Vorschrift über die besondere Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes dort entsprechend angewendet. Durch diese Sondervorschrift zugunsten der Bauhilfsarbeiter wird gleichzeitig erreicht, daß dem Bedürfnis nach Lohnerhöhung, das bei den niedrigeren Löhnen dieser Arbeiterkategorie stärker ist, noch in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Dasselbe geschieht weiter dadurch, daß an Orten, wo die Arbeitszeit verkürzt wird, dem Lohn der Bauhilfsarbeiter der Ausgleichsatz hinzugesetzt wird, der sich aus den Maurerlöhnen ergibt, worin für Bauhilfsarbeiter noch eine besondere Lohnsteigerung liegt.

* Unsere beiden Bruderorgane der „Grundstein“ und der „Bauhilfsarbeiter“ haben eine „Begründung“ schon in voriger Woche gebracht. Es war aber nicht die offizielle Begründung, sie weicht an verschiedenen Stellen von dieser ab. Wir bemerken das, um etwaigen Fälschungen vorzubeugen. Wer sich je auf die Begründung beruft, wird angeben müssen, auf welche er sich stützt. Wir drücken sie hier so nach, wie sie unserm Zentralvorstande am 23. Juni von Herrn Geheimrat Dr. Wiebelsfeldt übermittelt worden ist.

II. Arbeitszeit.

Bei der Regelung der Arbeitszeit waren dem Schiedsgericht durch die Bestimmungen des Hauptvertrages von vornherein Schranken gezogen. Nach § 1 des Hauptvertrages soll die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit den Regelfall, deren Verkürzung aber die Ausnahme bilden und nur unter zwei besonders umschriebenen Voraussetzungen zulässig sein. Der eine Ausnahmefall ist da gegeben, wo die Arbeitszeit mehr als zehn Stunden beträgt; der zweite da, wo die Arbeitszeit zehn Stunden dauert und zugleich besonders schwierige Verhältnisse obwalten.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß alle Anträge auf Herabsetzung der Arbeitszeit in Orten, wo dieselbe schon jetzt weniger als zehn Stunden beträgt, unzulässig sind und daher abzulehnen waren. Ebenso war das Schiedsgericht nicht in der Lage, die Arbeitszeitdifferenzen zwischen Maurern und Zimmerern auszugleichen, mußte sich vielmehr begnügen, diese an sich zweckmäßige Ausgleichung der Arbeitszeiten den Parteien bei Abschluß der örtlichen Verträge zu empfehlen.

Für Orte mit zehnstündiger Arbeitszeit ist vor allem zu betonen, daß auch hier die Arbeitszeitverkürzung einmal durch besonders schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnungs- und Verkehrsgelegenheiten bedingt sein muß, sodann, daß nur eine mäßige und allmähliche Herabsetzung in Betracht kommen soll.

Als Beurteilungsmaßstab für das Bedürfnis einer Verkürzung wurden von dem Schiedsgerichte insbesondere die Größe des Stadtgebietes, die Einwohnerzahl, die Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsort und die Verkehrsverhältnisse in Betracht gezogen. Die Verhandlungen ergaben, daß auch hier die besonderen örtlichen Verhältnisse in jeder Beziehung so grundverschieden waren, daß eine einigermaßen zweifelsfreie Feststellung nur in ganz wenigen Fällen möglich war.

Unter diesen Umständen glaubte das Schiedsgericht, daß nur für die bisherigen Lohngebiete München, Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen und Wiesbaden die Voraussetzungen des Hauptvertrages in § 1 Absatz 3 mit hinreichender Bestimmtheit festgestellt werden konnten. Für alle übrigen Orte fehlten teils die Vorbedingungen für die Herabsetzung der Arbeitszeit ganz, teils konnten sie nur mit so wenig Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß hierauf das Schiedsgericht eine begründete Entscheidung nicht hätte stützen können. Es mußte deshalb für die übrigen Orte eine Arbeitszeitverkürzung abgelehnt werden, obschon für einzelne manche Gründe geltend gemacht wurden, die bei einer zukünftigen Regelung ernstlicher Erwägung bedürfen.

Da ferner nach § 1 Absatz 3 des Hauptvertrages nur eine allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit in Betracht kommen darf, so hat es das Schiedsgericht für angemessen erachtet, für das Jahr 1910 keine Arbeitszeitverkürzung zuzubilligen, sondern diese auf das nächste Jahr zu verschieben, und wo dieselbe mehr als eine halbe Stunde beträgt, auf die Jahre 1911 und 1912 sinngemäß zu verteilen. Dies um so mehr, als durch die gegenwärtige Bewegung ohnehin ein großer Teil der diesjährigen Bauzeit verloren gegangen ist und dieser Zustand durch einen sofortigen Arbeitszeitausfall nicht noch verschärft werden soll.

Da weiterhin nach § 1 Absatz 3 des Hauptvertrages die Arbeitszeitverkürzung in Orten mit zehnstündiger Arbeitszeit nur eine mäßige sein darf, so hielt das Schiedsgericht die beantragten Verkürzungen um eine volle Stunde nicht im Sinne des Hauptvertrages gelegen; es hat eine effektive Verkürzung um eine halbe Stunde für angebracht erachtet.

Nachdem der Hauptvertrag sich nur mit der Herabsetzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit befaßte, konnte das Schiedsgericht auch alle Wünsche auf Regelung der wöchentlichen Arbeitszeiten (zum Beispiel Verkürzung am Sonnabend oder am Montag) nicht berücksichtigen; es mußte vielmehr diese Frage den örtlichen Vereinbarungen überlassen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit bedingt einen Ausgleich des Lohnausfalles. Dieser Grundsatz wurde von keiner Seite ernstlich bestritten. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich lediglich über die Berechnung dieses Lohnausfalles. Während von einer Seite mit an sich beachtenswerten Gründen dargelegt wurde, daß der Ausgleich nur soviel betragen dürfe, als sich unter Berücksichtigung der Sommer- und Winterarbeitszeit und der ganzen Jahreslohsumme tatsächlich berechne, wurde von anderer Seite betont, daß eine derartige Berechnung insbesondere wegen der immer mehr schwankenden und zunehmenden Arbeitszeiten in den Wintermonaten sehr unsicher sei und es den bisherigen allseitigen Gepflogenheiten entspreche, bei der Feststellung des Lohnausgleiches nur von der Sommerarbeitszeit auszugehen. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß die letztere Berechnungsweise in deutschen Baugewerbe bisher vielfach üblich war. Mit Rücksicht auf dieses Herkommen glaubte das Schiedsgericht, es bei der bisherigen Berechnung des Lohnausgleiches unter Zugrundelegung der regelmäßigen Arbeitszeit vorerst belassen zu müssen.

Die bedingungslose Durchführung dieses Grundsatzes würde aber für eine Reihe kleinerer, wirtschaftlich unbedeutender Orte, welche während der nächsten Jahre eine volle Stunde Arbeitszeitverkürzung

zu gewähren haben, eine außerordentliche, plötzliche Mehrbelastung mit sich bringen und zu einer Reihe von Härten führen. Mit Rücksicht auf die im allgemeinen geminderte Leistungsfähigkeit der Orte unter 10 000 Einwohnern erschien es als ein Gebot der Billigkeit, hier den üblichen vollen Lohnausgleich ausnahmsweise nur zur Hälfte zu gewähren. Diese Begünstigung kommt nur für solche kleinere Orte unter 10 000 Einwohnern in Frage, wo zugleich die Arbeitszeitverkürzung bis zum 31. März 1912 eine volle Stunde beträgt; in allen Orten, wo sie weniger als eine Stunde beträgt und in allen Orten mit 10 000 Einwohnern und mehr muß unterschiedslos der volle Lohnausgleich nach der bisher üblichen Berechnung eintreten.

Bei der Verteilung der Lohnerhöhungen und Ausgleichsbeträge für die Städte mit Arbeitszeitverkürzung hat das Schiedsgericht das Jahr 1911 nicht mit der allgemeinen Lohnerhöhung von 2 % und zugleich mit dem Lohnausgleich von 3 % bzw. 2 % belasten gewollt; gegen derartige sprunghafte Lohnerhöhungen sprechen ernstliche wirtschaftliche und soziale Bedenken; es schien vielmehr zweckmäßig, einen Pfennig Lohnerhöhung auf das Jahr 1910 zu verschieben. Soweit hierin und in dem aufgerundeten Ausgleichsbetrag eine Mehrbelastung liegt, so soll sie ein Ausgleich für die besonderen Feuerungsverhältnisse sein, die in diesen Städten teilweise schon nach dem Schiedssprüche vom Jahre 1908 gegeben sind.

III. Örtliche Vertragszusätze.

Bei den örtlichen Verhandlungen war in zahlreichen Vertragsgebieten nicht nur über Lohn- und Arbeitszeit, sondern auch über den übrigen Vertragsinhalt zwischen den Parteien keine Vereinbarung erzielt worden. Das Schiedsgericht war völlig außerstande, diese Fragen von sich aus zu entscheiden, die noch viel mehr als Lohn- und Arbeitszeit von individuellen örtlichen Verhältnissen abhängen. Spielten schon bei der Bemessung der Arbeitszeit örtliche Verhältnisse, wie Straßenbahnlinien, Eisenbahnfrühzüge und dergleichen eine erhebliche Rolle, so war es für die örtlichen Zusätze, wo dies meistens in ungleich höherem Maße der Fall ist, vollständig unausführbar, die Aufstellung einer brauchbaren Regel auch nur zu versuchen. Das Schiedsgericht hat daher alle diese Streitfragen an die örtlichen Instanzen zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen, aber dabei Fürsorge getroffen, daß längstens bis 15. Juli dieses Jahres alle strittigen Punkte endgültig entschieden sein müssen. Dabei ist die zweite Instanz des früheren Vertrages auch dann gegeben, wenn sie für diesen Zweck durch Hinzutritt eines unparteiischen Vorstehenden oder sonstwie nach Vereinbarung der Parteien geändert wird. Die örtlichen Verträge sind längstens bis zum 15. Juli abzuschließen; die Aufnahme der Arbeit wird hierdurch nicht berührt, sondern ist in den Uebergangsbestimmungen besonders geregelt.

IV. Besondere Bestimmungen für den Abschluß der örtlichen Verträge.

Um den Abschluß der örtlichen Verträge zu erleichtern und zu beschleunigen, hat es das Schiedsgericht für zweckmäßig erachtet, einige Grundsätze hierfür festzulegen. Nach dem Hauptvertrage nebst zugehöriger Begründung sollen auf Grund des Vertragsmusters „örtliche Verträge“ abgeschlossen werden, wobei unter örtlichen Verträgen auch Bezirksverträge verstanden sind. Der Ausdruck „Bezirk“ bezieht sich weder auf die Bezirkseinteilung des Arbeitgeberbundes, noch auf die Gaueinteilung der Arbeiterorganisationen, sondern auf einheitliche Wirtschaftsgebiete. Grundsätzlich können derartige Bezirke nur durch Vereinbarung der örtlich sachkundigen Organisationen zutreffend abgegrenzt werden. Nur um zu verhüten, daß in Gebieten, wo diese Vereinbarung jetzt nicht sofort ohne weiteres zustande kommt, hieraus ein Verhinderungsgrund für den Vertragsabschluß entsteht, ist als Notbehelf für den bevorstehenden Vertragsabschluß eine besondere Vorschrift gegeben.

Weiter ist die Verpflichtung der Zentralorganisationen klargelegt, auf ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß derartiger Verträge mit allen Mitteln hinzuwirken. Ferner ist, um entstandene Zweifel zu beseitigen, festgelegt, inwieweit gleichartige Verträge mit andern als den an diesen Verträgen beteiligten fünf Verbänden und deren örtlichen Organisationen geschlossen werden können. Für den Fall, daß an irgendeinem Orte kein örtlicher Vertrag zustande kommt, ist auf Wunsch der Parteien der Gegenorganisation völlige Handlungsfreiheit gegeben worden, aber zugleich bestimmt, daß die den Vertragsabschluß ablehnende örtliche Organisation von ihrer Zentralorganisation aus in keiner Weise unterstützt werden darf. Ueber diese allgemeine Regel braucht nicht hinausgegangen zu werden, da für hieraus entstehende Streitigkeiten und Beschwerden das Zentralschiedsgericht (§ 5 Abs. 3 des Hauptvertrages) zuständig sein wird.

Ferner ist zur Abgrenzung der Lohngebiete, für welche die neuen Vertragsbestimmungen gelten, bestimmt worden, daß sie erstens für alle Lohngebiete gelten, wo bisher Verträge bestanden haben, mögen sie an der gegenwärtigen Bewegung beteiligt gewesen sein oder nicht, und daß sie zweitens für alle Lohngebiete gelten, die an der gegen-

wärtigen Aussperrung beteiligt gewesen sind, mögen dort bisher Verträge bestanden haben oder nicht. Dabei ist zugleich für die wenigen Orte, in denen ein bestehender Tarifvertrag gebrochen worden ist, eine Sonderbestimmung angefügt worden.

Von einer Seite wurde eine Entscheidung dahin beantragt, daß die neuen Vertragsbestimmungen auf alle bis zum 31. März ablaufenden Verträge, an denen Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes beteiligt sind, ohne weiteres anzuwenden sind, da eine entsprechende protokolllarische Erklärung dem Vertragsmuster von 1908 angefügt gewesen sei und die Hinfibernahme in die neuen Vertragsbestimmungen mangels Bestreitung der Gegenpartei selbstverständlich sei. Von der andern Seite wurde diese Auffassung als unzutreffend bestritten.

Nach dem von beiden Parteien angenommenen Vorschlage der drei Unparteiischen vom 31. Mai d. J. ist zwecks Beseitigung der gegenwärtigen Aussperrung ein Schiedsgericht eingesetzt worden zur Entscheidung von Streitigkeiten für solche Vertragsgebiete, in denen bis zum 13. Juni vormittags 10 Uhr kein Vertrag auf Grund örtlicher Verhandlungen zustande gekommen ist. Nach dem klaren Wortlaut ist also dieses Schiedsgericht daher für die Frage nicht zuständig, wie mit künftigen ablaufenden Verträgen zu verfahren ist. Die drei Unparteiischen haben sich darauf beschränken müssen, den Parteien zu empfehlen, auch für diese Verträge im Interesse der einheitlichen Gestaltung der Verhältnisse im deutschen Baugewerbe das Vertragsmuster zu benutzen und die Forderungen von beiden Seiten in angemessenen Grenzen zu halten, damit das gegenwärtige Werk nicht nachträglich durch Streitigkeiten beeinträchtigt wird.

V. Festsetzungen für einzelne Orte.

Für die Festsetzung der Löhne und Arbeitszeit für München gelten die unter I und II aufgeführten allgemeinen Gesichtspunkte. Außerdem ist hinsichtlich der örtlichen Vertragszusätze auf Grund eingehender Verhandlungen entschieden worden, daß hierfür der frühere Vertrag unverändert weiter geht. Im übrigen gilt das Vertragsmuster.

Für Nürnberg sind die besonderen örtlichen Verhältnisse in eingehenden Verhandlungen klargelegt worden, daraus ergab sich, daß gegenüber den Lohnfestsetzungen für München bei den Maurern und Zimmerern ein kleiner Unterschied begründet war. Da bei der für alle übrigen Lohngebiete vorgenommenen allgemeinen schematischen Regelung diese eingehende Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse aus den oben angegebenen Gründen nicht möglich war, so steht diese Festsetzung für Nürnberg, rein äußerlich, jetzt nicht mehr ganz im Einklang mit der allgemeinen Regelung. Eine Abänderung des Schiedsspruches war indessen schon aus rein rechtlichen Erwägungen untunlich. Auch muß hervorgehoben werden, daß gerade infolge der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse die Bauhilfsarbeiter in Nürnberg schon im ersten Vertragsjahre, statt wie nach dem allgemeinen Schiedsspruch erst im zweiten, 1 % mehr erhalten.

Für Bremen haben die Parteien angesichts des erheblich höheren Angebotes der Arbeitgeber und um die Zimmerer in den Vertrag hineinzuziehen und so ein einheitliches Vertragsverhältnis zu schaffen, sich auf der in dem Schiedsspruch niedergelegten Grundlage geeinigt.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Nach dem von beiden Parteien angenommenen Vorschlägen der Unparteiischen war die Aufhebung der Aussperrung für den 15. Juni d. J. vorgesehen. Die Hinausschiebung dieses Termins um einen Tag ergab sich von selbst daraus, daß der Beginn der Verhandlungen sich vom 13. auf den 14. Juni verschoben hat. Die örtlichen Vertragszusätze können freilich bis zu diesem Tage nicht überall geregelt sein und müssen nach den Entscheidungen unter III erst bis längstens zum 15. Juli d. J. erledigt sein. Aus diesem Grunde ist bestimmt worden, daß vom Tage der Arbeitsaufnahme an sofort der Lohn nach den Entscheidungen des Schiedsgerichts zu zahlen ist, da sie ohne weiteres die Grundlage der örtlichen Tarifverträge zu bilden haben. Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen gelten bis zum Abschluß der neuen örtlichen Verträge — also längstens bis zum 15. Juli — die Bestimmungen der alten Tarifverträge. Jedenfalls müssen sämtliche örtlichen Verträge spätestens am 15. Juli d. J. abgeschlossen werden.

In Swinemünde besteht seit Frühjahr 1910 ein Streit, der zugestandenmaßen mit der gegenwärtigen Bewegung nicht im Zusammenhange steht. Das Schiedsgericht hält es besteneungachtet für angezeigt, daß auch in Swinemünde jetzt die Arbeit wieder aufgenommen wird. Da indessen die Vertreter der örtlichen Organisationen nicht anwesend waren und die Vertreter der Zentralorganisationen nicht in der Lage waren, über die bestehenden Streitpunkte klaren Aufschluß zu geben, so mußte sich das Schiedsgericht mit der von den Zentralorganisationen übernommenen Verpflichtung begnügen, wie sie unter VI, 3 der Entscheidungen niedergelegt ist.

VII. Ergänzung zum Vertragsmuster.

Bei den Ergänzungen unter 1 handelt es sich um Vereinbarungen der Parteien, die von diesen bereits bei den

Verhandlungen im März dieses Jahres getroffen waren und nun nachträglich in die örtlichen Verträge an den vorgesehenen Stellen aufgenommen werden sollen.

Der Schiedspruch unter 2 über die Abgrenzung der Zimmerarbeiten entspricht den schon bei den Verhandlungen in Berlin Ende Mai dieses Jahres abgegebenen Erklärungen.

Dresden, den 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.

Eine Schicksalsfrage.

Berlin, 26. Juni 1910.

Mehr noch in Friedberg als in Ufedom hat endlich der bürgerliche Freisinn mit einer Praxis gebrochen, die ihn zu den tollsten politischen Schilddrüsenstreichen verleiten mußte und tatsächlich im Laufe der beiden letzten Jahrgänge in Ueberdubenden von Fällen verleitet hat. Das Verhalten der Freisinnigen bei den weitaus meisten Stichwahlen ist einfach skandalös gewesen. Nach jeder allgemeinen Reichstagswahl konnte ziffernmäßig nachgewiesen werden, in wievielen Wahlkreisen wir die Möglichkeit hatten, dem Freisinn bei den Stichwahlen zum Siege zu verhelfen; diese Zahl deckte sich stets ziemlich genau mit der, in welcher der Freisinn auch wirklich durch die Arbeiterstimmen gesiegt hatte. Es war nicht die Ausnahme, sondern seit 20 Jahren die Regel, daß der Freisinn bei den Hauptwahlen kein oder doch fast kein Mandat erringen konnte — eine Ausnahme hier von bot nur die Pottentottwahl von 1907 — und daß er von den Stichwahlmandaten etwa drei Viertel uns verdankte.

Nach jeder allgemeinen Wahl konnte jedoch auch ziffernmäßig festgestellt werden, wieviele Mandate uns in den Stichwahlen hätten noch zufallen müssen, wenn die bei der Hauptwahl ausgefallenen Freisinnigen uns ihre Stimmen zuwendeten. Aber nach den Stichwahlen ergab sich wieder und immer wieder, daß der Freisinn mit ganz verschwindenden Ausnahmen es vorgezogen hatte, bei den Stichwahlen für den reaktionären Gegenkandidaten zu stimmen. Das ist oft genug selbst in solchen Fällen geschehen, in denen der reaktionäre Gegner bei der Hauptwahl ohnehin bereits mehr Stimmen erhalten hatte als der Sozialdemokrat, wo die Unterstützung des Reaktionärs durch den Freisinn also gar nicht notwendig gewesen wäre.

Auf der andern Seite ergaben die Stichwahltabelleaus mit empörender Regelmäßigkeit, daß von den Freisinnigen nur vielleicht der vierte oder fünfte Teil uns hätte zuzufallen brauchen, um uns bei der Stichwahl das Mandat zu sichern und dadurch einen fatten Reaktionär aus dem Parlamente fernzuhalten, daß aber trotzdem nicht einmal die paar erforderlichen Freisinnstimmen für unsern Kandidaten abgegeben worden waren, so daß statt des Sozialdemokraten ein Agrarier, ein Antisemit, ein Zentrumsmanndas Mandat erlangte.

Die Arbeiter wissen, welche Stimmung in unserer Partei nach und nach durch dieses Verhalten der Freisinnigen gegen sie geschaffen worden ist, und wie auf gar manchem unserer Parteitage der Antrag gestellt wurde, den Freisinnigen hinfort bei den Stichwahlen grundsätzlich jede Hilfe zu versagen, weil es zweckmäßiger sei, diese Partei von der parlamentarischen Bildfläche verschwinden zu lassen, was so ziemlich in unserer Hand lag, als sie wieder und wieder in den Sattel zu heben und dafür Verzeihen in und außer dem Parlamente von ihr einzuhandeln. Es hat, wenn solche Anträge vorlagen, immer des nachdrücklichen Eintretens unserer erfahrensten politischen Praktiker bedurft, um die Annahme der Anträge zu verhindern. Aber wer weiß, wie es trotzdem nächstes Jahr bei den allgemeinen Wahlen gekommen wäre. Das Verhalten der Freisinnigen bei den Wahlen von 1907, ihre Blockheldentaten, der versuchte Raub unserer Landtagsmandate, die Zustimmung der Freisinnigen zu den dreieinhalb Millionen Gehaltszulage für Wilhelm II. und was sie sonst noch alles auf ihre politischen Schuldkonto geladen haben, hätte es sehr vielen Arbeitern zu einem außerlesenen Vergnügen gemacht, bei den Stichwahlen die Freisinnigen mit Glanz durchzustrahlen zu lassen. Es ist darum die allerhöchste Zeit gewesen, daß die Freisinnigen sich auf ihre programmatischen Forderungen befannen und ihre Stichwahltaktik änderten. Sonst wären sie bei den nächsten Wahlen zwischen den beiden Mühlsteinen von links und rechts erbarungslos zerrieben worden. Es ist ihnen sogar dringend anzuraten, jede sich noch bietende Gelegenheit, die alten Scharten auszuweihen, gut zu benutzen, wenn ihnen daran gelegen ist, den Arbeitern das große freisinnige Schuldkonto ein wenig vergessen zu machen. Von den Weißen und Schwarzen haben sie bei den nächsten Wahlen ohnehin nichts Gutes zu erwarten. Die sind nicht so leicht zum Verzeihen und Vergessen bereit wie die Arbeiter. Verzeihen es darum die Freisinnigen nicht, sich wenigstens die Wahlgunst der Arbeiter zu erringen, dann steht es mit ihren Aussichten bei den nächsten allgemeinen Wahlen immer noch oberfaul.

Es ist eine alte, üble Erbschaft ihres Eugen Richter, die von den Freisinnigen jetzt weggeworfen werden muß. Eugen Richter war bekanntlich bei allen sonstigen Talenten

auf dem sozialen Gebiete so verständnislos, daß er die Existenzberechtigung der Sozialdemokratie niemals anerkannte. Er hielt uns für das Produkt aus Bismarckscher Gewaltpolitik und törichten Hirngespinnsten. Er war felsenfest überzeugt, die Sozialdemokratie werde eines Tages wieder verschwunden sein, und der bürgerliche Freisinn werde dann wieder wie vor 50 Jahren allein die demokratischen Forderungen vertreten. Dieser verbohnten Ansicht entsprach seine Taktik unserer Partei gegenüber. Er hat uns immer nur für verdorbene und irreführte Freisinnige gehalten. Daß die wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter eine dauernde Grundlage und einen festen Kitt für eine Partei bilden könnten, ist wie in seinen Schädel hineingegangen. Wie er, so seine Nachtreter, die Fischbed, Kopsch und Kompagnie. Auch jetzt, wo die Masse der freisinnigen Wähler — sofern man von ihnen als von einer Masse noch reden kann — durch die Wucht der Verhältnisse zu einer andern Stichwahltaktik geführt worden ist, darf nicht vergessen werden, daß die Zentralleitung der freisinnigen Partei durchaus nicht klipp und klar die Parole ausgegeben hat, für den Sozialdemokraten einzutreten, sondern daß das in Friedberg nur vom Kreisomitee geschehen ist und daß die Zentralleitung der Partei sich hinter die unbeholfene Ausrede versteckt, nach dem Parteistatut sei die Stichwahltaktik jedem einzelnen Wahlkreise überlassen. Will die freisinnige Parteileitung die über ihrem Haupte noch immer drohende Gewitterwolke zerstreuen, so wird sie rechtzeitig und rückhaltlos für die nächstjährigen Wahlen die allgemeine Stichwahlparole für ihre Wähler erlassen müssen. Denn der Arbeiter kennt die alte Lebensregel: Traue nie den Schwüren eines Mannes, der sich dadurch vom Stricke lösen will.

Doch gerade die Tatsache, daß aus dem Empfinden der bürgerlichen Freisinnswähler selbst der Entschluß gereift ist, in Zukunft den Feind rechts zu erblicken, gibt einige Gewähr, daß der Stimmungswechsel Bestand haben wird. Was der verstorbene Theodor Barth noch vor zwei Jahren vergeblich erstrebte, ist inzwischen zur Reife gelangt. Es muß dabei offen anerkannt werden, daß die Freunde Barths und namentlich auch das in liberalen Kreisen einflussreiche „Berl. Tageblatt“ nach besten Kräften mitgearbeitet haben, die Fortschrittler für den Fortschritt bei ihrer Stichwahltaktik zu erziehen. Das ist ihnen um so höher anzurechnen, als sie ganz genau wissen, daß sie den schließlichen Untergang des bürgerlichen Liberalismus trotzdem nicht verhindern können. Es ist auch noch sehr die Frage, ob nicht die meisten Freisinnigen, die in Eisenach, Ufedom und Friedberg für uns gestimmt haben, in Zukunft nicht überhaupt bei unserer Fahne bleiben werden. Die nächsten Wahlen werden darüber Klarheit bringen.

Jedenfalls hat für den bürgerlichen Fortschritt die Schicksalsstunde geschlagen. Aus eigener Kraft kann er nichts mehr werden. Die Arbeiter haben ihn verlassen. Die Lehrer, Beamten, Rechtsanwälte, Kaufleute und Fabrikanten, die das fortschrittliche „Geer“ ausmachen, sind gänzlich außerstande, eine neue Massenpartei zu erzeugen. Es kann sich für den Freisinn nur darum handeln, daß er mit Anstand seinem Tode entgegengeht. Sterben muß er so und so. Fällt er in seine alte, lächerliche Stichwahltaktik zurück, so wird er von der allgemeinen Verachtung getroffen werden. Vermag er sich dagegen zu ermannen und die letzten Kraftäußerungen zu benutzen, den Reaktionären möglichen Schaden zuzufügen, so wird ihm die Geschichte wenigstens ein halbwegs ehrendes Gedächtnis bewahren. Die vielen Aufgaben, die er zu erfüllen hatte, die aber unerfüllt geblieben sind, werden dann mit gelöst werden von der Partei, der die Zukunft allein gehört, von der Sozialdemokratie.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Rassengeschäftliches.

Nachstehende Zahlstellen haben bisher eine Abrechnung über das erste Quartal nicht eingesandt und muß denselben, da alle bisherigen Ermahnungen erfolglos blieben, „Der Zimmerer“ vorenthalten werden: Egeln, Frankfurt a. M., Götensleben, Lauban in Schles., Muskau, Marburg, Niesky, Pirmasens und Steinach.

NB. In der vorausgegangenen Bekanntmachung ist die Zahlstelle Gößlin irrtümlich mit aufgeführt; die Abrechnung von dort war rechtzeitig eingegangen.

Das zweite Quartal war mit dem 25. Juni beendet; mit diesem Tage hat jeder Zahlstellenkassierer seine Bücher abzuschließen, um die Abrechnung für die Hauptkassette mitsamt den Zentralfondsbeiträgen rechtzeitig, spätestens zum 15. Juli, an letztere einsenden zu können.

Bei Einfindung der Beträge an die Hauptkasse sind nur Zahlarten zu benutzen und stets auf der Rückseite des betreffenden Abschnittes zu vermerken, wofür der Betrag bestimmt ist. Dabei ist auseinander zu halten, welche Summe für den ausgeschriebenen Streifonds pro 1910 und welche für verkaufte Extramarken gilt; diese beiden Positionen sind besonders zu scheiden. In solchen Fällen, wo bei der Schlussabrechnung über die Ausperrung ein überschüssiger Betrag zurückzuführen ist, ersuchen wir, dabei zu vermerken: „Streitunterstützung zurück“ M.
Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Ueber unaufrichtige Treibererei der Unternehmer in Südbayern schreibt man uns: Der Arbeitgeberverband des Baugewerbes, der während der neunmönigen Dauer der Ausperrung soviel Unwahrheiten in die Welt gesetzt, um seine Mitglieder einmal scharf zu machen, das anderemal zu beruhigen und dadurch auch die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, treibt dieses widerliche Spiel auch jetzt noch fort. Als am Donnerstag, 16. Juni, der Sekretär Bergmüller mit seiner südbayerischen Unternehmergesellschaft im Sitzungssaale des Schiedsgerichts in Dresden eintraf, war sein erstes, daß er das Gerücht verbreitete, die Münchner Bauarbeiter hätten die Arbeit nicht aufgenommen und ständen vor den Baustellen Streifposten; da könne man wieder sehen, daß die Arbeiterführer ihren Einfluß nur zum Hezen benutzten, sonst aber zu nichts. — Die Antwort auf eine sofortige telephonische Anfrage durch die Arbeitervertreter sprachte Herr Bergmüller lügen. Von seinen Behauptungen war auch nicht ein Wort wahr.

Kaum ist der Herr nach München zurückgekehrt, setzt er in Nr. 283 der „Münchner Neuesten Nachrichten“ wieder eine Schauermär über Lohntreiberei und Nichtaufnahme der Arbeit durch die Bauarbeiter in die Welt. Der Maurerverband hat sich hierzu schon berichtend in den „M. N. N.“ geäußert. Aber auch die „M. N. N.“ selbst strafen Herrn Bergmüller lügen, indem sie schreiben, eine Umfrage bei den maßgebendsten Firmen habe ergeben, daß die Arbeit überall zu den tariflichen Löhnen aufgenommen worden sei.

Wohl aber hätten die Arbeiter alle Ursache, sich zu beschweren. Die Arbeitgeber im Gau Südbayern begehen jetzt schon Vertragsbrüche. Ein Unternehmer in Holzkirchen verlangt den Austritt der Arbeiter aus dem Verband. Die Unternehmer in Niesbach und Straubing weigern sich, die leitenden Personen der Arbeiterverbände wieder einzustellen. Herrn Bergmüller sind diese Vorgänge bereits mitgeteilt worden. Nun wird sich zeigen, ob er als Unternehmerführer guten Willen und Einfluß genug hat, um seine Mitglieder zur Einhaltung des Tarifvertrages zu zwingen. Während der Dauer des letzten Tarifvertrages hat er versagt, und die Arbeiterorganisationen mußten sich selbst helfen.

Das Publikum wird aber gut tun, wenn es hinter jede vom Arbeitgeberverband in die Öffentlichkeit gebrachte Mitteilung ein großes Fragezeichen setzt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bromberg. Am 20. Juni tagte im Lokale des Herrn Szuprytomski eine außerordentliche Mitgliederversammlung, in der Kamerad Finsel aus Eibing ein eingehendes Referat erstattete über den Stand der Ausperrung. Er wies vor allem darauf hin, daß die eigentlichen Treiber in dieser großen Bewegung nicht im Lager der Bauunternehmer zu suchen seien, sondern in der Großindustrie. Die Bauunternehmer hätten daher auch während der Bewegung fortgesetzt die Öffentlichkeit über die wahren Ursachen der Ausperrung zu täuschen versucht, weil sie die Wahrheit nicht sagen konnten und auch nicht durften. Die Ausführungen des Redners ernteten reichen Beifall. Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats, sie förderte Neues nicht zutage. Unter „Verschiedenes“ wurde beschlossen, bei dem Zentralvorstand den Ausschluß der Mitglieder Bilski und Ruschinski wegen grober Beleidigung des Zentralvorstandes zu beantragen. Ein Hoch auf den Zentralverband machte der Versammlung ein Ende.

Culmbach. Hier tagte am 19. Juni eine Mitgliederversammlung, die von 30 Kameraden besucht war. Kamerad Finsel erstattete einen eingehenden Bericht über die Verhandlungen und das Ergebnis des Schiedsgerichts. In das Referat schloß sich eine längere Debatte, in der vornehmlich die Wiederaufnahme der Arbeit die Rolle spielte. Es wurde die Ansicht vertreten, die Arbeit erst aufzunehmen, wenn der Vertrag geschlossen sei. Dem wurde aber von Finsel widersprochen, und beschloß die Versammlung hierauf, die Arbeit vorläufig aufzunehmen. Die Besprechung von örtlichen Angelegenheiten bildete den Schluß der Versammlung.

Halle a. d. S. In einer stark besuchten Versammlung, die sich mit der Aufhebung der Ausperrung im Baugewerbe befaßte, wurde folgende Resolution angenommen: „Mit dem Ausdruck tiefsten Bedauerns nimmt die Zahlstelle Halle a. d. S. Kenntnis von der Zustimmung der Zentralleitung zum Dresdner Schiedsgerichte. Die Zahlstelle erblickt hierin eine leichtfertige Handlungsweise, welche mit früheren Erklärungen im Widerspruch steht. Es erscheint der Zahlstelle geradezu unverständlich, daß die Zentralleitung ohne Anrufung einer weiteren Instanz und ohne Berücksichtigung örtlicher Verhandlungen den kategorischen Bescheid erläßt, daß dem Schiedsgerichte zuzustimmen und die Arbeit wieder aufzunehmen sei. Die Zahlstelle folgert hieraus eine Beeinträchtigung ihres Mitbestimmungsrechts. Außerdem ist diese Verfügung als inkonsequent zu bezeichnen insofern, daß sie nicht auch die Niederschreibung der Extrabeiträge enthält. In Erwägung alles dessen sieht sich die Zahlstelle in ihren Erwartungen getäuscht und fühlt sich veranlaßt, der Zentralleitung ihr größtes Mißfallen hierüber auszusprechen.“

Regnitz. Am 15. Juni fand im Gewerkschaftshause unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die von 75 Kameraden besucht war. Kamerad Lindner gab einleitend den Kartellbericht. In die Lokalverwaltung wurde Kamerad Gutcher gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurde

